

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4

93047 Regensburg

Datum: 10. September 2006

Klage

In Sachen

Wilhelm Dietl, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Kollegen,
Wittgasse 7, 94032 Passau

gegen

Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, vertreten durch die
Komplimentärin die Rudolf Augstein GmbH, diese vertreten durch den Ge-
schäftsführer, Herrn Karl Dietrich Seikel, Brandstwierte 19, 20457 Hamburg

- Beklagte -

wegen Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung, Schadensersatz

Streitwert: € 50.000,00

Gerichtskosten: € 1.368,00 (Verrechnungsscheck anbei)

- Seite 2 -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende

Anträge:

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt

verbieten

zu behaupten, zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

1.
1993 beschließt die Nahostabteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. **Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche.** Genau der Richtige für die neue Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.
 2.
Foertsch....will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. **Dietl habe sich von selbst angeboten.**
- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe des SPIEGEL zu veröffentlichen:

WIDERRUF

In der SPIEGEL Ausgabe vom 14.06.2006 haben wir unter der Überschrift „Trübe Suppe“ über den Journalisten, Herrn Wilhelm Dietl, nachstehende Behauptung aufgestellt:

1.
1993 beschließt die Nahostabteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. **Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche.** Genau der Richtige für die neue Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.

- Seite 3 -

2.
Foertsch.....will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. **Dietl habe sich von selbst angeboten.**

Hierzu stellen wir richtig:

1.
Herr Wilhelm Dietl wurde nicht vom BND als Spezialist für die Medienbranche verwendet bzw. beauftragt, Journalistenkollegen zu bespitzeln bzw. die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu bejagen. Herr Dietl hat zu keiner Zeit Journalisten bespitzelt.

2.
Herr Dietl hat sich nicht beim SPIEGEL von selbst aus angeboten bzw. als fester freier Mitarbeiter angedient, und zwar weder im Auftrag des BND noch aufgrund eigener Veranlassung.

.....
Der SPIEGEL Verlag und Redaktion

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 10.000,00 EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichtserstattung der Beklagten bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft oder eines Anerkenntnisses beantrage ich vorsorglich gem. § 307 II, 331 III ZPO den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

- Seite 4 -

Begründung:

A. Sachverhalt:

I. Die Parteien

Der Kläger ist ein anerkannter Journalist und Buchautor. So ist vor wenigen Tagen bei Ullstein das Buch „Spy Ladies-Frauen im Geheimdienst“ erschienen; bei Ullstein erschien zuletzt von ihm und Norbert Juretzko der Bestseller „Bedingt Dienstbereit. Im Herzen des BND - die Abrechnung eines Aussteigers“. Als Journalist war der Kläger unter anderem für den stern, den SPIEGEL und FOCUS tätig; darüber hinaus war der Kläger auch beispielsweise stellvertretender Leiter des Essener Instituts für Terrorismus, Forschung und Sicherheitspolitik. Der Kläger verfasste zahlreiche Bücher über Terrorismus und Geheimdienste.

Der Kläger führte aber auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst.

Dies ist inzwischen allgemein bekannt. Allgemein bekannt ist auch, dass der Kläger Gegenstand des sogenannten Schäfer-Bericht ist, der vom Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D., Herrn Dr. Gerhard Schäfer, als der vom parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestag Beauftragter Sachverständiger erstellt wurde. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung des Gutachtens wurde am 26.05.2006 veröffentlicht.

Die Beklagte ist der herausgebende Verlag des SPIEGEL.

II. Die Veröffentlichungen:

Die Beklagte hat in Ihrer SPIEGEL Ausgabe vom 22.05.2006 (Heft 21/06) unter der Überschrift „Trübe Suppe“ über den Kläger berichtet. Auf Seite 28 dieses Artikels heißt es in der zweiten Spalte unter voller Namensnennung des Klägers

„Als Quelle des BND ist dieser Dietl bereits ein Altgedienter....

*Die Dossiers, die er schickt, sind interessant, aber aus Sicht des BND hat er als Agent nicht mehr die Klasse, die ihn noch in den achtziger Jahren auszeichnete. **1993 beschließt die Nahost -Abteilung ihn abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die neue Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.“***

Auf Seite 34 des SPIEGEL-Artikels heißt es weiter:

*„Foertsch hat Schäfer gegenüber immerhin eingeräumt, Journalisten selbst ausgehorcht....“
Auch will er Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben und das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.“*

Beweis: SPIEGEL-Artikel „Trübe Suppe“ aus der SPIEGEL Ausgabe 21/06,
als Anlage K 1

III. Der Schriftwechsel

Der Kläger hat mit Anwaltsschreiben vom 14.06.2006 der Rechtsanwältin Ziegler & Kollegen die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Veröffentlichung einer Gegendarstellung, Veröffentlichung einer Richtigstellung und anderen aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Ziegler & Kollegen vom 14.06.2006,
als Anlage K 2

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 28.06.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 28.06.2006, **als Anlage K 3**

Der Unterzeichner, der dann vom Kläger beauftragt wurde, hat mit Anwaltsschreiben vom 17.08.2006 presserechtliche Ansprüche geltend gemacht, insbesondere die Beklagte zur Abgabe der streitgegenständlichen Unterlassungserklärung aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 17.08.2006, **als Anlage K 4**

Die Beklagte hat mit Antwortschreiben vom 23.08.2006 die Auffassung vertreten, dass der streitgegenständliche Artikel in allen Punkten, somit auch in den beiden angegriffenen Punkten zutreffend und wahr ist, die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zurückgewiesen und damit auch zu erkennen gegeben, dass auch weitere Ansprüche unbegründet sind.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 23.08.2006, **als Anlage K 5**

IV. Der Sachverhalt

Der Kläger war von 1982 bis Ende 1992 für den BND tätig. Der Kläger hat seine Tätigkeit für den BND aufgenommen, nachdem er seine journalistische Tätigkeit für die Zeitschrift Quick beendet hatte. Der Kläger beendete seine Zusammenarbeit mit dem BND am Ende des Jahres 1992. Er wurde von dem damaligen Unterabteilungsleiter 16, dessen Deckname „TebS“, war, dahinter verbirgt sich der Oberst a.D. Jürgen Kühn, formell „entlassen“. Der Kläger schied offiziell zum Ende 1992 beim BND aus; die allerletzten Formalitäten wurden wegen der Weihnachtsfeiertage zu Beginn des Jahres 1993 vorgenommen. Insbesondere wurde gleich zu Beginn des Jahres 1993 von „TebS“ die sogenannte Sicherheitsbelehrung vorgenommen, die beinhaltet, dass der Kläger als ausgeschiedenes Mitglied des BND selbstverständlich strikt seine Geheimhaltung beachten muss und darüber hinaus beinhaltet, dass der Kläger bestimmte Länder nicht bereisen sollte.

Erst danach begann der Kläger seine Tätigkeit für das Nachrichtenmagazin FOCUS. Die erste Ausgabe des Nachrichtenmagazins FOCUS erschien am 18.01.1993. Der Kläger war nicht Mitglied der sogenannten Entwicklungsredaktion unter dem Namen „Zugmieze“, sondern hat tatsächlich erst seine Tätigkeit mit der ersten Ausgabe des Magazins begonnen. Es gab somit keine Überlappung zwischen der tatsächlichen Tätigkeit für den BND und der tatsächlichen Tätigkeit beim Nachrichtenmagazin FOCUS.

Nach 1993 hat der Kläger nur noch wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gepflegt; in den Jahren 1997 und 1998 hat der Kläger einige Male mit Herrn Foertsch vom BND Mittag gegessen. Der Kläger hat auch bei dieser Gelegenheit keine Informationen über Journalistenkollegen, die auch nur den geringsten nachrichtendienstlichen Wert gehabt hätten, an Herrn Foertsch oder einen anderen Mitarbeiter des BND weitergegeben. Der Kläger hat ab 1993 auch so gut wie kein „Honorar“ mehr vom BND bekommen.

Insbesondere hat der Kläger kein Honorar bekommen, das in irgendeinem unmittelbaren, mittelbaren oder sonstigen Zusammenhang mit der Bespitzelungsaffäre steht. Der Kläger hat lediglich im Jahr 1997 / 1998 für eine „Amtshilfe in Sachen Terrorismus“ 1.300,00 DM erhalten und Auslagen in Höhe von 8.620,00 EUR erstattet bekommen.

Für seine BND-Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger an 243.000,00 DM an Entgelten, 9.500,00 DM an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger inzwischen mehrmals öffentlich klar gestellt. Die Beklagte hat dennoch nicht die geforderten Erklärungen abgegeben, so dass Klage geboten war.

B. Rechtslage

I. Unterlassung

Wird durch die Wortberichterstattung in eines der gem. § 823 ff. BGB geschützten Rechte eingegriffen, so gewährt die Rechtssprechung in Analogie zu §§ 862, 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch (vgl. Löffler / Ricker Handbuch des Presserechts, 44. Kapitel I, mit Hinweis auf die ständige Rechtssprechung unter anderem BGH NJW 1984, Seite 1886). Der Unterlassungsanspruch besteht insbesondere bei der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen; der Unterlassungsanspruch besteht nach ständiger Rechtssprechung auch dann, wenn die falsche Tatsachenbehauptung aufgrund hinreichend ausgeübter Sorgfalt und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte und sie sich somit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als gerechtfertigt erwiesen hatte (vgl. Löffler / Ricker aaO. Seite 377 Ziff. 3 unter Hinweis auf die ständige BGH Rechtssprechung seit BGH in NJW 1977, Seite 1681). Nach ständiger Rechtssprechung besteht an der Aufrechterhaltung einer falschen Behauptung kein berechtigtes Interesse. Beinhaltet die angegriffene Tatsachenbehauptung (so wie hier) den Tatbestand der Verleumdung oder üblen Nachrede, so trägt der verbreitende Verlag die Beweislast für die Richtigkeit der verbreiteten Äußerungen. Da es ohne Frage für einen anerkannten Journalisten eine Verleumdung bzw. eine üble Nachrede darstellt, wenn über ihn unter voller Namensnennung und unter Verbreitung seines Fotos behauptet wird, er habe Journalistenkollegen ausgespäht, an den BND verraten und hierfür sogar ein Agentenhonorar erhalten, trägt hinsichtlich der streitgegenständlichen Textpassagen die Beklagte die volle Beweislast für die behauptete Richtigkeit. Die streitgegenständlichen Textpassagen sind aber alle schlicht und ergreifend unwahr. Der Unterlassungsanspruch ist damit in allen Punkten begründet.

Im Einzelnen:

1.

1993 beschließt die Nahostabteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die neue Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.

Der Kläger wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.

Die Tätigkeit des Klägers für den BND endete Ende 1992; offiziell wurde der Kläger beim BND Anfang 1993 verabschiedet. Der Kläger hat nach Aufnahme seiner Tätigkeit für das Magazin FOCUS nicht mehr für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere nicht bis Ende 1998 für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere auch nicht in den Jahren

zwischen 1992 und 1998 im Auftrag des BND Journalistenkollegen ausgespäht und nachrichtenrelevante Details über Journalistenkollegen an den BND verraten.

Die entsprechende Behauptung ist schlicht und ergreifend unwahr. Diese falsche Behauptung kann in dieser Form auch nicht dem Schäfer-Bericht entnommen werden. Selbst dann, wenn entsprechende Aussagen dem Schäfer-Bericht entnommen werden könnten, ändert dies nichts daran, dass die verbreitete Behauptung schlicht und ergreifend falsch ist. Zudem darf sich die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nicht ohne eigene Überprüfung auf Aussagen einer Behörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlassen, sondern muss den Inhalt selbst überprüfen.

Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, der als Tatbestandsvoraussetzung lediglich das Verbreiten einer unwahren Tatsachenbehauptung voraussetzt, spielt dieser Gesichtspunkt rechtlich keine Rolle. Hierfür ist entscheidend, dass die verbreitete Tatsachenbehauptung unrichtig und unwahr ist. Die verbreitete Tatsachenbehauptung ist aber schlicht und ergreifend unrichtig und unwahr, wobei der Kläger dieser Negativ-Tatsache solange nicht „beweisen“ kann, solange die Beklagte nicht einmal in irgendeiner Art und Weise substantiiert vorträgt, weshalb die verbreitete Aussage wahr sein soll.

2.

Foertsch.....will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. **Dietl habe sich von selbst angeboten.**

Diese Behauptung der Beklagten ist schlicht und ergreifend unwahr und unrichtig. Der Kläger wurde zu keiner Zeit vom BND, auch nicht von Herrn Foertsch aufgefordert, sich beim SPIEGEL zu bewerben. Der Kläger hat sich aber auch zu keinem Zeitpunkt von sich aus beim SPIEGEL „angeboten“ oder „angedient“.

Diese Aussage von Herrn Foertsch muss sich die Beklagte auch zurechnen, da sich die Beklagte diese Aussage auch erkennbar zu eigen gemacht hat.

Tatsächlich hat sich der Sachverhalt wie folgt abgespielt:

Der Kläger wurde im Herbst 1997 von den SPIEGEL TV Mitarbeiter, Guntherl Latsch, angesprochen. Dieser fragte den Kläger, ob er Interesse hätte, von FOCUS zu SPIEGEL zu wechseln. Herr Latsch teilte dem Kläger mit, man wolle beim SPIEGEL eine Art journalistisches „Sonderkommando“ bilden. Dieses „Sonderkommando“ sollte gebildet werden von Herrn Leyendecker, Herrn Latsch selbst, Herrn Mascolo und dem Kläger. Dieses „Sonderkommando“ sollte sich nach den Vorstellungen der Beklagten künftig auf bestimmte Sonderthemen konzentrieren. Aufgrund dieser Anfrage von Herrn Latsch flog der Kläger nach Hamburg zu einem Mittagessen aller Beteiligten und zu einem Gespräch mit dem Chefredakteur, Stefan Aust. Im Rahmen dieses Gespräches einigte man sich auf einen Wechsel des Klä-

gers von FOCUS zum SPIEGEL und zwar auf Grundlage der bisherigen Zusammenarbeit mit FOCUS; der Kläger sollte somit beim SPIEGEL ebenfalls als fester freier Mitarbeiter tätig sein. Hierüber entstand auch ein Vorvertrag zwischen den Parteien. Diesen Vorvertrag konnte die Beklagte, besser gesagt der Chefredakteur, Stefan Aust, nicht einhalten, weil von verschiedenen Redaktionsmitgliedern die neue „Konkurrenz“ durch den Kläger offensichtlich hausintern bekämpft wurde. Die Beklagte hat deshalb den Vorvertrag „gekündigt“ und den Kläger für das Nichtzustandekommen des Vertrages auch „entschädigt“.

Wenn die Beklagte heute in ihrem eigenen Magazin die Aussage von Foertsch wider besseren Wissens verbreitet, der Kläger habe sich beim SPIEGEL „angeboten“ bzw. „angedient“, dann geschieht dies ganz offensichtlich, um sich vom Kläger zu distanzieren. Dies ändert aber nichts daran, dass die Aussage völlig unrichtig und unwahr ist. Gerade weil die Aussage das Magazin der Beklagten selbst betrifft, kann sich die Beklagte auch nicht damit herausreden, sie habe sich die Aussage von Foertsch nicht zu eigen gemacht.

Im Gegenteil:

Die Beklagte zitiert Herrn Foertsch ja gerade deshalb, um die eigene völlig unrichtige und unzutreffende Darstellung zu untermauern. Damit verbreitet aber die Beklagte eine unwahre Tatsachenbehauptung, so dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch in diesem Punkt begründet ist.

II. Widerrufsanspruch

1.

1993 beschließt die Nahostabteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die neue Strategie, die Quelle des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.

Hier gelten die Ausführungen zu Ziff. I/1 gesagte. Die angegriffene Tatsachenbehauptung ist unwahr, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt bzw. als Spezialist für die Medienbranche verwendet wurde, bzw. dafür eingesetzt wurde, über Journalisten zu berichten. Diese unwahren Tatsachenbehauptung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Diese unwahre Tatsachenbehauptung ist damit zu widerrufen.

2.

Foertsch.....will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. **Dietl habe sich von selbst angeboten.**

Hier gilt das zu Ziff. 1/2 gesagte. Der Kläger hat sich nicht von selbst beim SPIEGEL „angeboten“ oder „angedient“; der Kläger hat auch nicht den SPIEGEL „ausgespäht“. Auch diese beiden Behauptungen sind unwahr; auch diese beiden Behauptungen verletzen den Kläger erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht.

III. Anspruch auf Geldentschädigung

Der Kläger wurde durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schwer verletzt. Der SPIEGEL hat anders als viele andere Medien unter voller Namensnennung und sogar mit Veröffentlichung eines Fotos des Klägers über diesen berichtet. Die Beklagte hat ihn insbesondere an den Pranger gestellt, zu einem Zeitpunkt, als der Schäfer-Bericht bereits veröffentlicht war und als gerade in dem Schäfer-Bericht betont worden ist, dass die Betroffenen in diesem Bericht anonymisiert wurden. Die SZ hat den Kläger als den Journalisten dargestellt, der angeblich besonders intensiv Journalistenkollegen verraten, ausgespäht und hierfür vom BND einen entsprechend hohen „Agentenlohn“ erhalten hat. Der Kläger war und ist ein anerkannter Journalist und Buchautor und galt und gilt als einer der kenntnisreichsten Spezialisten für den gesamten Bereich des Nahen Ostens. Einen solchen anerkannten Journalisten fälschlicherweise vorzuwerfen, er habe Journalistenkollegen verraten - dies ist das schlimmste, was man einem Journalisten vorwerfen kann - stellt eine ganz erhebliche Persönlichkeitsrechtverletzung dar.

Der Beklagten ist auch ein ganz erhebliches Verschulden vorzuwerfen. Sie hat zum einen den Kläger an den Pranger gestellt und unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über diesen berichtet.

Die Beklagte hat darüber hinaus den Kläger (anders als außergerichtlich behauptet) auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt es eine grobe Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium ohne weitere Recherche, sich auf die Veröffentlichung einer Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlässt, ohne den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stellt eine ebenso schwere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über einen Verdacht berichtet; dieser Verstoß wiegt im konkreten Fall besonders schwer, da in dem Schäfer-Bericht, ja alle relevanten Namen, insbesondere auch der Name des Klägers, anonymisiert ist. Die Beklagte hat also vorsätzlich den Kläger an den Pranger gestellt und diesem keinerlei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. im nachhinein auch nicht dessen öffentlichen Stellungnahmen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag es abgelehnt, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben bzw. eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund ist auch die dritte Voraussetzung, nämlich die Substanzität des Anspruchs gegeben. Gerade weil die Beklagte es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, eine Gegendarstellung des Betroffenen (die dieser ausdrücklich verlangt hat) oder eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen (damit hat die Beklagte auch gegen die Bestimmung des Deutschen Presssekodex verstoßen), ist die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung für diese schuldhaft zugefügte schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte unausweichlich.

Der Kläger stellt die Höhe der Geldentschädigung in das Ermessen des Gerichts. Nach Überzeugung des Klägers ist aber ein Betrag von 10.000,00 EUR auf jeden Fall „angemessen“.

IV. Anspruch auf Schadensersatzfeststellung

Der Kläger hat aufgrund des SPIEGEL-Artikels erheblich materiellen Schaden erlitten, der in der konkreten Höhe noch nicht bezifferbar ist. Aus diesem Grund hat der Kläger hier eine Feststellungsklage erhoben.

Die Beklagte hat durch verschiedene Veröffentlichungen in besonders intensiver Art und Weise den Kläger an den Pranger gestellt, in dem sie den Kläger frühzeitig geoutet hat und in ihrer unzutreffenden und unwahren Berichterstattung auch noch unter voller Namensnennung fortgefahren ist, als der Kläger schon öffentlich, aber auch gegenüber der Beklagten den richtigen Sachverhalt klar gestellt hatte.

Aufgrund der unrichtigen Berichterstattung in dem streitgegenständlichen SPIEGEL-Artikel hat der Kläger konkret verschiedene Aufträge verloren. So hatte der Kläger mehrere Projekte mit dem Magazin stern geplant, wobei verschiedene Recherchen bereits vor der ersten Veröffentlichung des SPIEGEL vom Kläger getätigt worden sind. Nach der Berichterstattung im SPIEGEL wurde dem Kläger von seinem Ansprechpartner beim stern mitgeteilt, dass der stern die verschiedenen Aufträge „storniere“ mit der Folge, dass dem Kläger erhebliche Honorare entgangen sind.

Gleiches gilt für die Auslandsredaktion des ZDF. Hier waren bereits verschiedene Koproduktionen angelaufen. Der Kläger sollte an einer aufwendigen Dokumentation zum Thema „5 Jahre danach, gemeint ist 5 Jahre nach dem 11. September“ mitwirken; er sollte hier insbesondere kompetente Gesprächspartner in islamistischen und im geheimdienstlichen Bereich beschaffen. Auch hier wurde nach der ersten Veröffentlichung im SPIEGEL der entsprechende Auftrag gekündigt.

Auch beim Heyne Verlag, bei dem Bestseller „Im Visier“ erschienen ist, wurden weitere Projekte erst einmal „auf Eis“ gelegt.

Der Kläger seit 1986 für das Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik tätig; nach Veröffentlichung des SPIEGEL-Artikels erklärten die bisherigen Partner an der Spitze dieses Instituts des Klägers, dass dessen Ämter mit sofortiger Wirkung ruhen würden. Der Kläger musste aufgrund des öffentlichen Drucks, der insbesondere durch die zahlreichen Artikel der Beklagten immer mehr aufgebaut und aufgebauscht wurden, schließlich mit sofortiger Wirkung aus dem Institut ausscheiden, wodurch dem Kläger nicht nur konkret Honorar, sondern auch weitere Projekte entgangen sind. Noch immer haben die SPIEGEL-Artikel auf die verschiedenen Aufträge und Verlagsprojekte des Klägers einen enormen negativen Einfluss, insbesondere deshalb, weil der SPIEGEL es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, einen korrekten Widerruf bzw. eine korrekte Richtigstellung zu veröffentlichen. Der Kläger hat damit bewiesen, dass ihm aufgrund des streitgegenständlichen SPIEGEL-Artikels mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher materieller Schaden entstanden ist, dessen Höhe im Einzelnen noch nicht bezifferbar ist. Damit ist auch dieser Schadensersatzfeststellungsanspruch in vollem Umfang begründet.

C. Sonstiges

Das angerufene Gericht ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig.

Der angegebene Streitwert errechnet sich wie folgt:

Unterlassungsanspruch:	€ 10.000,00 (2 x € 5.000,00)
Widerruf:	€ 10.000,00 (2 x € 5.000,00)
Geldentschädigung:	€ 10.000,00
Schadensersatz:	€ 20.000,00

Rechtsanwalt